



Bern, 31. August 1993

Informationssitzung vom 2./3. September 1993 der Subkommission 2 der Finanzkommission des Nationalrats in Bad Ragaz

Traktandum 2: Zollbeziehungen zu Liechtenstein

Am 1. Januar 1994 werden es 70 Jahre her sein, dass die Eidgenossenschaft mit dem Fürstentum Liechtenstein den wohl ältesten, heute noch bestehenden Zollanschlussvertrag in Europa eingegangen ist. Das Fürstentum mit rund 160 Quadratkilometern Fläche zählt zu den Kleinststaaten Europas. Die Länge der Landesgrenze beträgt 76 Kilometer, davon fallen 41,1 km auf die Schweiz (St. Gallen: 27,1 km und Graubünden 14,0 km) sowie 34 km auf Oesterreich (Bundesland Vorarlberg). 1990 betrug die Wohnbevölkerung 28'877 Einwohner.

A. Zollpräsenz heute im Fürstentum Liechtenstein

Grenzwachtkorps (GWK)

<u>Dienststelle</u>	<u>Bestand</u>
Zollinspektorat Schaanwald	27 Personen
Nebenzollamt Rugell	5 Personen
Nebenzollamt Mauren	4 Personen
Mot Gzw Posten Mauren-Dorf	<u>4 Personen</u>
insgesamt	<u>40 Personen</u>

Das GWK ist beim Zollinspektorat Schaanwald insbesondere bei der Kontrolle des Personenverkehrs eingesetzt. Bei den Nebenzollämtern Rugell und Mauren nimmt das Grenzwachtpersonal auch die Verzollung von Handelswaren im grenznachbarlichen Verkehr vor. Das Personal des Mobilien Grenzwachtpostens Mauren wird für schwerpunktmässige Kontrollen im ganzen Grenzbereich eingesetzt. Nebst der Verzollung von Privatwaren der Reisenden und Grenzgänger hat das GWK an die Grenze zu Vorarlberg insbesondere in den Bereichen der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Drogenfahndung und der Strassenverkehrsgesetzgebung mannigfaltige Aufgaben zu vollziehen. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von den Vollzugsaufgaben des GWK an den Grenzen der Schweiz zu ihren Nachbarländern. Aus dieser Vielfalt von Aufgaben ergibt sich eine sehr enge und erspriessliche Zusammenarbeit mit den liechtensteinischen Behörden (hier Landes- und Fremdenpolizei).

Ziviler Dienst

Die Handelswaren werden beim Zollinspektorat Schaanwald abgefertigt. Hier sind 19 zivile Zollbeamte beschäftigt. 1992 sind pro Tag im Durchschnitt 675 Verzollungen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr vorgenommen worden. 1980 waren es 420 Verzollungen. Ein grosser Teil dieser Sendungen hat einen Bestimmungsort im Fürstentum Liechtenstein bzw. kommt von dort. 1992 hat das Zollinspektorat Schaanwald 30 Mio Franken eingenommen.

Mit zahlreichen Firmen in Liechtenstein bestehen vereinfachte Zollverfahren bei der Warenein- und -ausfuhr. Die Betreuung dieser Firmen erfolgt grösstenteils durch das Zollinspektorat Schaanwald.

Seit dem 3. Mai 1993 besteht beim Grenzübergang Schaanwald-Tisis eine Gemeinschaftszollanlage für die Güterabfertigung. Unsere Beamten fertigen schweizerische Ausfuhrwaren in Räumlichkeiten des österreichischen Zollamtes Tisis ab. Umgekehrt behandeln die österreichischen Zöllner ihre Ausfuhrwaren in unserem Zollamt. Dies führt zu einfacheren Betriebsabläufen und schnelleren Camiondurchfahrtszeiten.

B. Zusammenarbeit EZV-FL

Die Zusammenarbeit aufgrund des Zollvertrages zwischen den Zollorganen und der Fürstlichen Regierung und ihren Amtsstellen darf als freundschaftlich und sehr gut bezeichnet werden. Dies gilt nicht nur für die Stufe der täglichen Geschäfte, sondern auch bei der Zusammenarbeit mit der dem Zollinspektorat Schaanwald vorgesetzten Zollkreisdirektion Chur und ihrem Grenzwachtkommando.

Die Beziehungen zum Fürstenhaus, dessen Privilegien in einem besonderen Reglement festgehalten sind, wickeln sich über die Fürstliche Kabinettskanzlei ab. Die Beziehungen dürfen ebenfalls als sehr gut bezeichnet werden.

Bei allen hohheitlichen Tätigkeiten muss sich unser Personal im Fürstentum Liechtenstein immer wieder aufs Neue bewusst sein, dass es in einem zwar wirtschaftlich und kulturell eng mit der Schweiz verbundenen Land arbeitet, dass dieses aber sonst durchwegs eigenständig ist. Dies setzt voraus, dass im Verkehr mit Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern und mit deren Firmen sowie mit den Landesbehörden mit "Fingerspitzengefühl" gearbeitet werden muss.

C. Besonderheiten

Gemäss Zollvertrag hat das im Fürstentum Liechtenstein stationierte Zollpersonal seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Buchs SG. In dieser Gemeinde ist unser Personal auch steuerpflichtig.

Der Zollvertrag regelt die Finanzierung der Zollgebäude und -anlagen sowie der Wohnbauten für das Grenzwachtpersonal. Diese obliegt dem Fürstentum. Projektierungen,

Bauvergabe, usw. erfolgen einvernehmlich zwischen der Zollkreisdirektion Chur und dem Landesbauamt.

Zur Zeit arbeiten 4 technische Zollbeamtinnen und Zollbeamten aus dem Fürstentum Liechtenstein bei der EZV. Einer beim Zollinspektorat Schaanwald, 3 bei Zollämtern in der Schweiz. Als Ausländer sind sie im Angestellten-Verhältnis beschäftigt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre schweizerischen Kolleginnen und Kollegen. Gemäss Zollvertrag können liechtensteinische Staatsangehörige nicht im GWK angestellt werden.

D. Unterschiede beim Vollzug nichzollrechtlicher Erlasse

Wo bestehen Unterschiede bei Vollzugsaufgaben zwischen einem Zollamt in der Schweiz und einem Zollamt im Fürstentum Liechtenstein?

Das Fürstentum Liechtenstein hat die Regelung mit der Schwerverkehrsabgabe (SVA) nicht eingeführt. Aufgrund eines Notenwechsels zwischen beiden Regierungen ist das Zollinspektorat Schaanwald ermächtigt die SVA bei den Richtung Schweiz fahrenden Lastwagen direkt zu erheben.

Für FL immatrikulierte Fahrzeuge, die in der Schweiz verkehren, kann die SVA bei der FL-Motorfahrzeugkontrolle in Vaduz bezahlt werden. Die Abrechnung mit der EZV läuft über das Zollinspektorat Schaanwald.

Weil Autobahnen im Fürstentum fehlen, kennt das Land die Nationalstrassenabgabe (Vignette) nicht. Ein Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen gestattet den Zollorganen den Verkauf der Vignetten bei unseren Zollämtern im Fürstentum.

Für BRD immatrikulierte, überschwere Lastwagen mit Bestimmungsort oder Abgangsort im Fürstentum ist die Ueberlastgebühr (20 Franken) nicht zu erheben.

Die Waffengesetze der beiden Länder sind inhaltlich nicht deckungsgleich. Es findet lediglich das FL-Waffengesetz Anwendung. Weitere, minime Unterschiede bestehen auch im Vollzug gewisser Polizeiaufgaben.

E. Der Zollanteil Liechtensteins

Der Zollvertrag von 1923 legte in Artikel 35 einen jährlichen Anteil von 150'000 Franken an den Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren, welche von der eidgenössischen Zollverwaltung erhoben wurden, fest. In den folgenden 25 Jahren wurde die Pauschalzahlung mehrmals erhöht. Auch die Berechnungsart änderte sich mit der Zeit. 1992 betrug der Zollanteil Liechtensteins 21'707'148 Franken.

Artikel 36 des Vertrages sieht die Möglichkeit vor, die Bemessung des liechtensteinischen Anteils unter gewissen Bedingungen neu vorzunehmen. In den verflossenen 70 Jahren wurde davon verschiedentlich Gebrauch gemacht. Seit 1962 bemisst sich der Zollanteil gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung wie folgt: "Als Anteil an

den Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren wird dem Fürstentum Liechtenstein auf den Kopf seiner Wohnbevölkerung der gleiche Betrag vergütet, wie er sich für die Schweiz ergibt, wenn die Einnahmen der schweizerischen Zollverwaltung abzüglich ihrer Ausgaben durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und Liechtensteins geteilt werden." Als Basis dienen die Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung in beiden Staaten. Seit 1990 beträgt der liechtensteinische Bevölkerungsanteil am Total beider Staaten gerundet 4,205 o/oo.

Die beiliegende Grafik zeigt die Zahlen seit 1924. Die Einnahmen entwickelten sich in den Jahren 1924 bis 1960 relativ schwach. Von 1960 bis 1990 ist eine starke Zunahme festzustellen, während sich ab 1990 eine Verflachung abzeichnet.

Dieser Beitrag wäre unvollständig, wenn nicht gleichzeitig auf die jährliche Abrechnung zwischen beiden Ländern und somit auf weitere Einnahmen und Ausgaben hingewiesen würde, die sich für 1992 wie folgt präsentiert (in Mio Fr.):

Guthaben des Fürstentums:

- Anteil Zolleinnahmen	21,7
- Anteil Wust	42,3
- Stempelabgaben	20,2

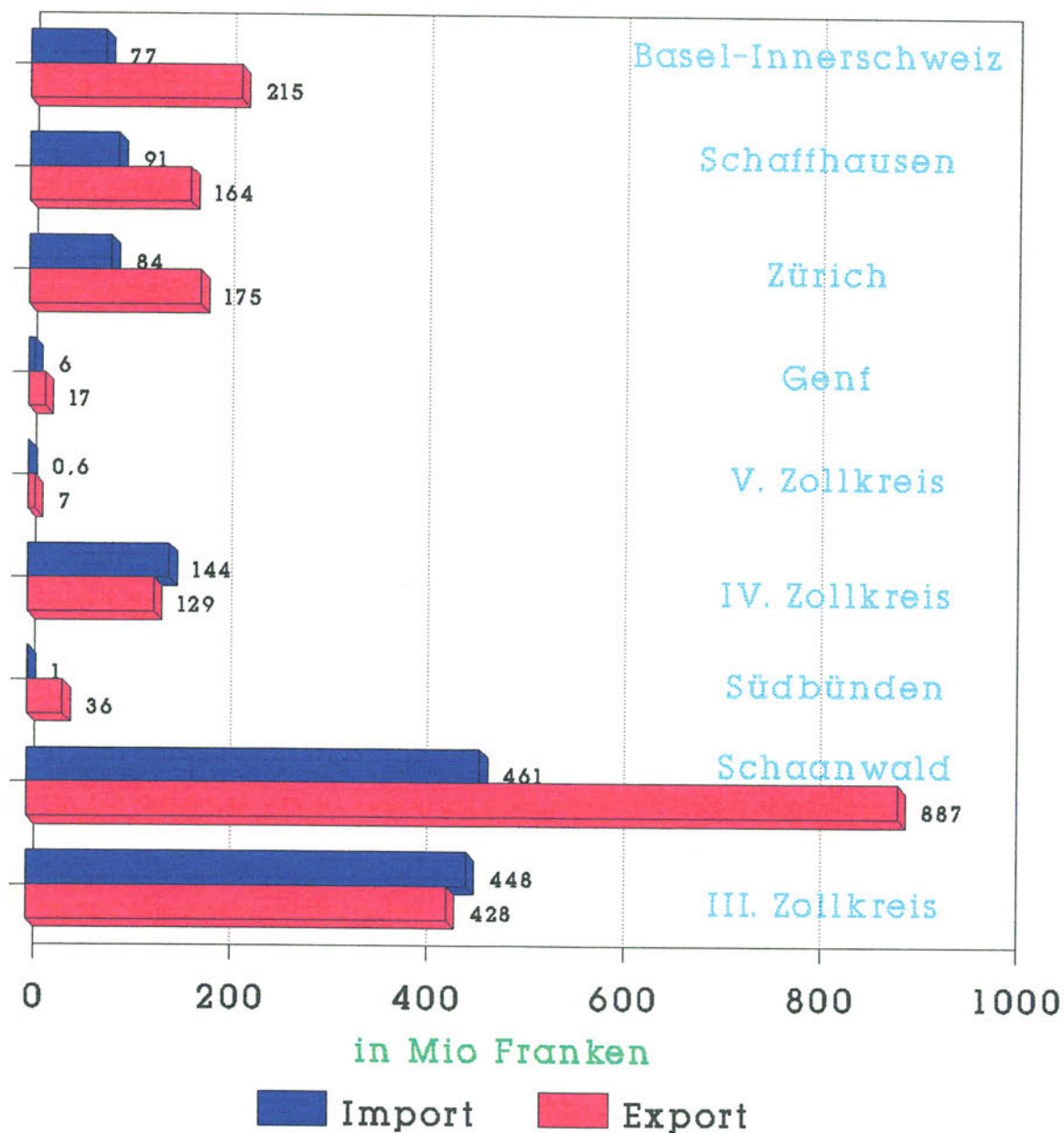
Guthaben der Schweiz:

- Verwaltungskosten	<u>- 1,1</u>
---------------------	--------------

Nettoguthaben des Fürstentums 83,1

Der Ausgleich des Nettoguthabens erfolgt durch 4 mal jährliche Akonto- und eine Saldoüberweisung.

IMPORT / EXPORT FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN 1992





Warenverkehr FL

(1992, in Franken)

EWR-Staaten

übrige Staaten

		<u>EWR-Staaten</u>	<u>übrige Staaten</u>
<i>Total</i>			
<i>~ 1 Rd.</i>	Einfuhr	846'061'328	228'504'568
<i>~ 92 Rd.</i>	Schweiz	73'015'707'701	19'324'707'093
<i>~ 2 Rd.</i>	Ausfuhr	1'471'270'918	550'445'290
<i>~ 92 Rd.</i>	Schweiz	60'066'256'617	32'075'563'109

→ Verhältnis → 1:100

→ Verhältnis Sp/Exp. 1:2 Rd.

EWR-BEITRITT LIECHTENSTEINS: ZOLLVERFAHREN

(August 93, We)

Grundsätze:

- ☞ Zollvertrag (offene Grenze) bleibt bestehen
- ☞ Parallele Verkehrsfähigkeit (in Liechtenstein sind EWR- und schweizerische Produkte verkehrsfähig)
- ☞ Bei Anspruch auf EWR-Recht Direktimport nach Liechtenstein zwingend
- ☞ Markt- und Kontrollsystem in Liechtenstein (zur Verhinderung des Inverkehrbringens von unzulässigen EWR-Produkten in der Schweiz)

Unterschied EWR-/CH-Recht tarifärer Natur:

- Abfertigung überall nach CH-Recht
- Meldung an FL- + CH-Zollstelle
- Rückerstattung durch FL-Zollstelle

Unterschied EWR-/CH-Recht nichttarifärer Natur:

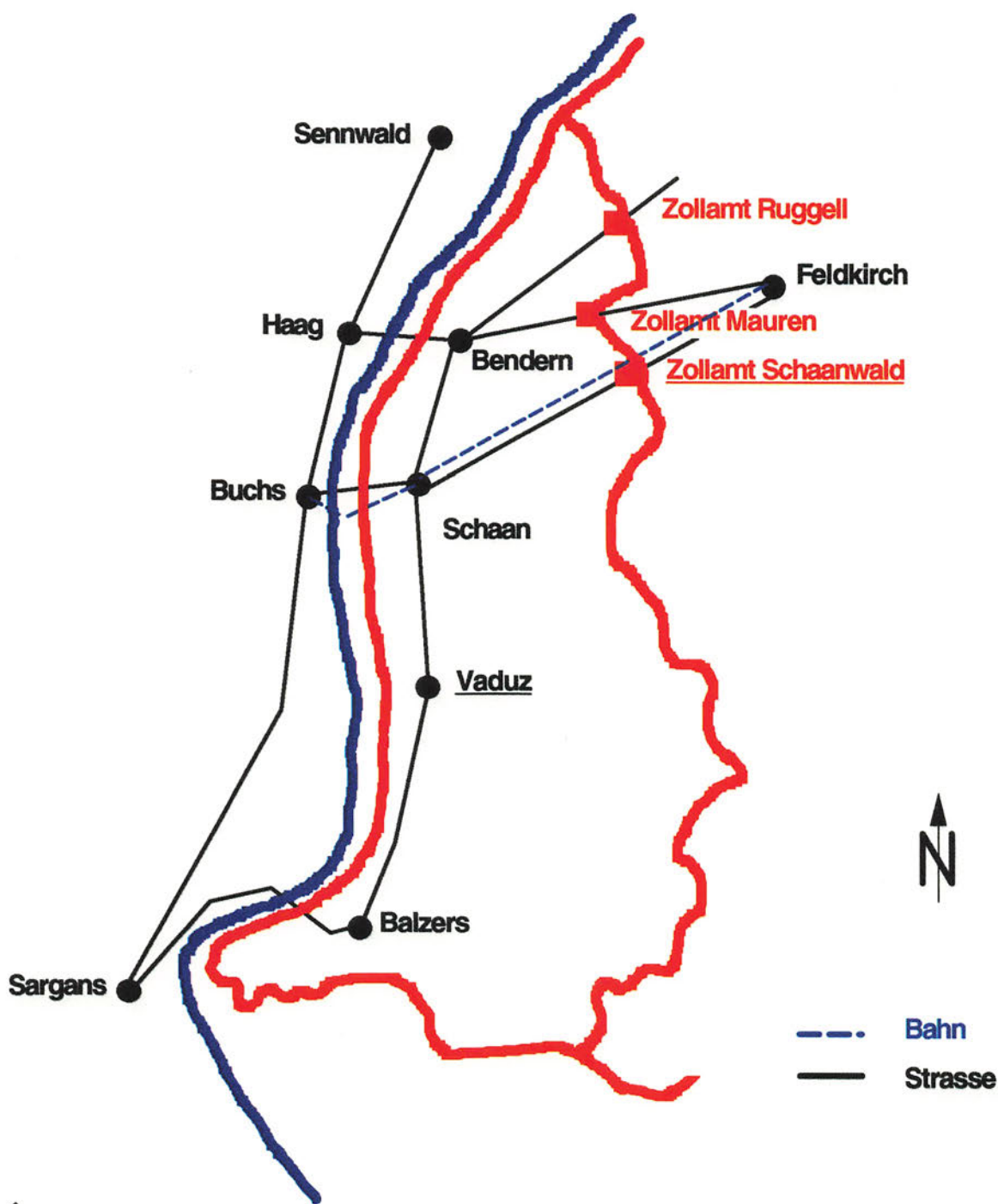
- Abfertigung überall nach CH-Recht
- Meldung an FL- + CH-Zollstelle
- EWR-Vollzugsverantwortung bei FL-Zollstelle
- ev. Abfertigung gewisser sensibler Waren nach EWR-Recht durch die ZA Schaanwald oder Buchs



Kein Unterschied EWR-/CH-Recht:

- Abfertigung überall nach CH-Recht
- Meldung an FL- und CH-Zollstelle
- Klassierung der Meldung

Fürstentum Liechtenstein



Zollanteil des Fürstentums Liechtenstein seit 1924

in Mio. Fr.

